



BEDINGUNGEN DER KERNZEIT- UND HORTBETREUUNG Stand: 12.01.2021

1. Trägerschaft

Förderverein der Schloss-Schule Gomaringen mit Außenstelle Hinterweiler e.V. (Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe).

2. Mitgliedschaft im Förderverein

Die Mitgliedschaft im Förderverein ist Voraussetzung für die Nutzung der Kernzeit/Hortbetreuung (Mitgliedsbeitrag 15€ pro Jahr).

3. Aufnahmebezirk

Schüler der Schloss-Schule mit Außenstelle Hinterweiler (Kernzeit bis Klasse 4; Hort bis Klasse 5).

4. Betreuer/innen

Die Betreuung findet durch Fachpersonal, in der Regel sozialpädagogische Fachkräfte, statt.

5. Ort der Betreuung

Vorwiegend Gebäude der Ganztagesbetreuung an der Schloss-Schule.

6. Versicherung

- gesetzliche oder private Krankenversicherung des Kindes
- Haftpflichtversicherung des Fördervereins
- private Unfall- und Haftpflichtversicherung des Kindes (empfohlen)

7. Beförderung für Kinder der Außenstelle Hinterweiler

- Kernzeit:
- Nach Schulschluss: Fahrt zwischen Außenstelle Hinterweiler und Schloss-Schule mit dem Schulbus der Gemeinde (kostenfrei)
 - 13:00 Uhr Abholung durch die Eltern selbst oder anschließend Hortbetreuung.
- Hort:
- Bei Nachmittagsunterricht - Fahrt nach Hinterweiler und bei Bedarf zurück zum Hort mit dem Schulbus der Gemeinde (kostenfrei)
 - Zum Hortende: Abholung durch die Eltern selbst.

8. Entschuldigungspflicht:

Sollte ein Kind aufgrund **von Krankheit oder sonstigen Gründen** nicht wie gewohnt betreut werden können, **müssen** die Eltern diese Information auf jeden Fall grundsätzlich **umgehend** mitteilen. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Kind ausnahmsweise zusätzlich an einem Tag den Hort besuchen soll.

- Am besten zwischen 7.15 und 8.00 Uhr anrufen. **Telefonnummer: 07072 6009725**
- Eine schriftliche Nachricht zukommen lassen, sofern diese rechtzeitig und zuverlässig bei den Betreuerinnen eintrifft.

Sollten Eltern mehrfach Ihr Kind nicht abmelden, kann der Träger im Einzelfall das Kind von der Betreuung ausschließen, da die Durchführung der Aufsichtspflicht dann nicht mehr möglich ist.

9. Aufsichtspflicht:

Der Weg zwischen Wohnung und Kernzeit/Hortbetreuung bzw. zwischen Kernzeit/Hortbetreuung und Wohnung gehört zum Schulweg und liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

Die Wege zwischen Schule und Kernzeit/Hortbetreuung (Verantwortung hat die Schule) bzw. zwischen Kernzeit/Hortbetreuung und Schule (Verantwortung haben die Kernzeit/Hortbetreuerinnen) sind Unterrichtswege.



Die Kinder sind auf dem Schul- und Unterrichtsweg über die Unfallkasse Baden-Württemberg versichert.

Für die Kernzeit- und Hortbetreuerinnen beginnt die Aufsichtspflicht mit dem **Betreten der Räume** entsprechend der mit den Eltern vereinbarten Zeit im Betreuungsvertrag. Sie endet

- bei der Ankunft in der Schule (Unterricht oder GTS Angebot) bzw.
- mit dem Verlassen der Räume entsprechend der mit den Eltern vereinbarten Zeit im Betreuungsvertrag (Nach Hause Weg: Schulweg oder z.B. zur Musikschule, zum Fußballtraining: private Weg des Kindes.)

Für die Kinder, die mit dem Bus aus Hinterweiler kommen, gilt dieselbe Regelung.

Wenn ein Kind entgegen der vereinbarten Betreuungszeit:

- **nicht in die Einrichtung ankommt und nicht abgemeldet** wurde oder
- ohne nachprüfbar Angaben das Aufenthaltsgelände **früher verlässt** oder
- ausnahmsweise in die Betreuung kommt, obwohl es für diesen Tag nicht angemeldet ist und den Betreuerinnen sonst keine Information von den Eltern vorliegt,

werden die Eltern aldmöglichst informiert.

10. Masernschutzimpfung lt. Masernschutzgesetz

Kinder, die betreut werden, müssen die Impfungen/Immunität gegen Masern vor Aufnahme nachweisen, d.h. der Nachweis wird von der Einrichtung geprüft werden. Wird kein Nachweis vorgelegt, können die Kinder von Gesetztes wegen in der Einrichtung nicht aufgenommen werden. Für weitere Fragen verweisen wir an die FAQ des Bundesgesundheitsministeriums:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>, sowie <https://www.masernschutz.de/>.

11. Probezeit

Es gilt eine Probezeit von 6 Wochen **seitens des Vereins** um sicher zu stellen, dass das Kind gruppenfähig ist.

12. Vertragsdauer und Kündigung

Die Betreuungszeit (Vertragslaufzeit) besteht grundsätzlich bis **Ende Juli** (Schuljahresende). Um den Betreuungsbedarf im folgenden Schuljahr zu planen / Ihre Bedarfe zu berücksichtigen, ist **eine schriftliche Rückmeldung über die voraussichtlichen Betreuungszeiten im folgenden Schuljahr bis Ende Juni** erforderlich. Ein entsprechendes Formular wird rechtzeitig verteilt.

Sofern keine Abmeldung / keine Kündigung erfolgt, verlängert sich die Betreuungszeit um jeweils ein weiteres Schuljahr.

Änderungen bei Betreuungszeiten und Abmeldungen von der Betreuung ohne Kündigungsfrist sind nur bis spätestens Ende der ersten Schulwoche nach den Sommerferien möglich.

Während des laufenden Schuljahres ist eine **Abmeldung bzw. Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Monats** möglich. Die Kündigung muss schriftlich an die Geschäftsführung gerichtet werden. Sonderregelungen sind nach Absprache und Zustimmung der Geschäftsführung möglich (z.B. Schulwechsel, Umzug, ...).

Änderung / Anmeldung / Aufstockung im laufenden Schuljahr sind nur bei vorhandenem Platz und nach Abstimmung möglich.

Es besteht kein Anspruch auf Änderung / Anmeldung / Aufstockung. Bitte sprechen Sie in jedem Fall die Geschäftsführung rechtzeitig an, mindestens 4 Wochen vor der gewünschten Anpassung.

13. Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- a. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der betreuten Kinder und Eltern unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen ausschließlich zur Verwaltung, zur Kommunikation mit Eltern und zur Erfüllung der Pflichten bei der Betreuung.
- b. Zu den erhobenen Daten zählen alle Daten aus dem Anmeldeformular, dem Formular „Angaben zum Kind“ und ggf. zusätzlich: Namen und Anschriften, Bankverbindung, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, Geburtsdatum von Eltern / Erziehungsberechtigten.



- c. Durch die Anmeldung zur Betreuung und die damit verbundene Anerkennung dieser Bedingungen zur Betreuung stimmen Sie der
- Erhebung,
 - Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung),
 - Nutzung
- der personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Pflichten bei der Betreuung der Kinder zu.
- d. **Jede anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.**
- e. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes besteht das Recht auf
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfängern sowie den Zweck der Speicherung,
 - Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Löschung oder Sperrung der Daten.

14. Monatliche Gebühren (ohne Ferienbetreuung)

Die Gebühren sind innerhalb der Vertragslaufzeit an 11 Monaten (alle Monate, außer August), jeweils zum Ende des Monats fällig.

Monatliche Gebühren für die Betreuung (je nach gebuchter Leistung pro Schulwochentag berechnet):

	Uhrzeiten Betreuung	Kosten
Unterrichtsausfall + GTS-Ausfall	07:15 - 12:35 14:30 - 16:00	5,50 € je Schulwochentag / Monat
Kernzeit (inkl. Unterrichtsausfall bis 12:35 Uhr ohne GTS-Ausfall)	07:15 - 13:00	13,50 € je Schulwochentag / Monat
Hort – Gesamtbetreuung* (inkl. Kernzeit & Unterrichts- + GTS-Ausfall)	07:15 - 18:00	31,00 € je Schulwochentag / Monat
Hort – Nachmittagsbetreuung ohne Mittagessen (inkl. Kernzeit & Unterrichts- + GTS-Ausfall)	07:15 - 13:00 14:00 - 18:00	27,50 € je Schulwochentag / Monat
Mittagsbetreuung Grundschule*	11:50 - 14:30	29,00 € je Schulwochentag / Monat

Bei den mit * markierten Leistungen fallen zusätzliche Gebühren für das Mittagessen an (je nach Anzahl der Essen in der Schulwoche):

1 Mittagessen in der Schulwoche	26,00 € / Monat
2 Mittagessen in der Schulwoche	45,00 € / Monat
3 Mittagessen in der Schulwoche	63,00 € / Monat
4 Mittagessen in der Schulwoche	82,00 € / Monat
5 Mittagessen in der Schulwoche	100,00 € / Monat

Jedes zusätzliche Essen **7 € / Essen**

(Kosten für jedes Essen, das zusätzlich zu den gebuchten Leistungen anfällt. Z.B. bei Betreuung außer der Reihe mit Mittag.)

15. Unterstützung für Familien mit geringem Einkommen

Für Kinder mit Anspruch auf Leistungen für Bildung & Teilhabe (BuT) werden die Kosten für das Mittagessen vom Landkreis Tübingen übernommen. Eine gültige Essenskarte muss bei der Anmeldung vorgelegt werden. Der hierzu erforderliche Antrag muss von den Eltern in Eigenverantwortung beim Landratsamt Tübingen gestellt werden.



16. Gebührenfälligkeit / Einzug per SEPA Lastschrift / Zahlungsverzug

Die Gebühren sind monatlich jeweils am letzten Tag des Monats für den abgelaufenen Monat fällig und werden an diesem Tag mit SEPA Mandat eingezogen. Die Gebühren sind von September (bzw. vom Beginn des Monats an, in dem das Kind aufgenommen wird) bis Ende Juli zu entrichten.

Die Gebühren sind immer in voller Höhe fällig. Dies gilt auch, falls die vereinbarte Betreuungsleistung nicht, oder nicht vollständig genutzt wird (z.B. nur stundenweise in Anspruch genommen wird oder bei entschuldigtem / unentschuldigtem Fernbleiben).

Sollte der Gebühreneinzug nicht ausgeführt werden können, durch nicht ausreichende Deckung des Kontos ODER durch falsche Angaben zum Konto ODER durch Widerspruch gegen den Gebühreneinzug bei der Bank, so sind Sie mit den Gebühren automatisch und sofort in Verzug (ab dem Tag der Fälligkeit)! Wir müssen Ihnen in einem solchen Fall die uns entstandenen Kosten berechnen (u.a. die Rücklastschriftgebühr der Bank) und das Mahnverfahren starten. Bitte sorgen Sie immer dafür, dass die Lastschrift zum Tag der Fälligkeit ausgeführt werden kann.

Bankverbindung der Kernzeit und Hortbetreuung:

Kontoinhaber: Förderverein der Schlossschule Gomaringen e.V.

Bank: Kreissparkasse Tübingen

IBAN: DE56 6415 0020 0001 7404 79

BIC: SOLA DE S1 TUB

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE52 ZZZO 0000 2249 46